

# FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.



„Mehr als nur ein Fußballverein!“

## SATZUNG DES VEREINS

<b>Gremium:</b>	Mitgliederversammlung
<b>Version:</b>	1.0
<b>Datum:</b>	29.08.2020
<b>Sonstiges:</b>	Beschlussfassung auf Mitgliederversammlung

# **FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Satzung des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahr 1919 in Rübenach gegründete Verein führt den Namen **FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.** Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. hat seinen Sitz in Koblenz-Rübenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, die Durchführung und Unterstützung von sportlichen Maßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sportlich fördern sowie von sportlichen Maßnahmen, die der Integration und Inklusion dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwundererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft teilt der Vorstand dem Antragssteller seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (4) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vorschriften des Vereinsrechts, die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Das weitere regelt die Ehrenordnung.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## § 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen (Abteilungsbeiträge) festlegen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieds-, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden möglichst im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich in diesem Fall bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) innerhalb von 14 Tagen zu Beginn eines Quartals eingezogen.

## **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig.
- (2) Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Schängel - Lokalanzeiger Koblenz“, auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
  - Wahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied ist verantwortlich für das/die ihm übertragene/-n Ressort/-s.
- (2) Der Vorstand ist in folgende Ressorts aufgeteilt:
  - I. Administration
  - II. Finanzen
  - III. Kommunikation/Veranstaltungen
  - IV. Fußball
  - V. Abteilungssport/Kooperationen
  - VI. Marketing/Sponsoring
  - VII. Immobilien/Wirtschaftsbetrieb
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse nach Maßgabe des § 13 oder Arbeitsgruppen für die Aufgabenerfüllung innerhalb der Ressorts bilden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstände werden zeitnah und kontinuierlich über die Beschlüsse des Vorstandes informiert. Sie sind als beratendes Organ tätig und werden in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Das weitere regelt die Ehrenordnung.
- (6) Über die Verleihung eines Ehrenvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das weitere regelt die Ehrenordnung.
- (7) Regelungen über Verfahren bei Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse etc.) soweit nicht durch die Satzung geregelt, Budgetverteilung in den einzelnen Ressorts, Bildung von Ausschuss- und Arbeitsgruppen sowie weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Vorstandes. Eine Geschäftsordnung wird zu Beginn jeder Amtszeit einstimmig durch den neu gewählten Vorstand verabschiedet. Die verabschiedete Geschäftsordnung des Vorstandes wird anschließend auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder gem. § 9.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verein wird gesetzlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf den Abteilungsversammlungen gewählt wird.
- (2) Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Näheres kann durch Abteilungsordnungen geregelt werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der jeweiligen Ressortleitung berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand insb. die jeweilige Ressortleitung ist berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 14 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung für den Verein.
- (3) Der Vorstand kann für seine Ressorts, Abteilungen, Ausschüsse etc. Ordnungen erlassen.
- (4) Die erlassenen Ordnungen sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushalts- bzw. Budgetplan übereinstimmen.

## **§ 17 Einrichtung einer Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann beschließen eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind über die Einrichtung und den Zweck der Geschäftsstelle in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Sitz der Geschäftsstelle ist gleichzeitig der Verwaltungssitz sowie Anschrift des Vereins.
- (4) Das Nähere wird ggfls. durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



**§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die FV Rheingold Rügenach Jugendstiftung., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Koblenz-Rügenach, 29.08.2020

gez. (siehe Beiblatt)

**Der Vorstand  
des FV „Rheingold“ Rügenach 1919 e.V.**

FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Satzung des Vereins



Vorstand I „Administration“



Vorstand II „Finanzen“



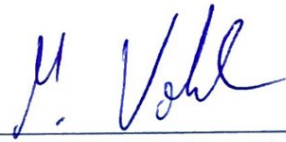
Vorstand III „Kommunikation/  
Veranstaltungen“



Vorstand IV „Fußball“



Vorstand V „Abteilungssport/  
Kooperationen“



Vorstand VI „Marketing/  
Sponsoring“



Vorstand VII „Immobilien/  
Wirtschaftsbetrieb“